

187

B u n d e s g e r i c h t s h o fIV ZB 341/66Beschluß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Elisabeth A. [REDACTED], [REDACTED] street,
 H [REDACTED]/[REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
 [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch die Bezirks-
 finansdirektion München, München 2, Meiserstraße 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

187

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Schannensee, Rustenberg, Schilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des IV. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Entschädigungsansprüche der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit als unbegründet angesehen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen für ihre Zulassung nach § 219 Abs. 2 SGG nicht gegeben seien. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 225 Abs. 1 SGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Der sofortigen Beschwerde ist zuzugeben, daß die Beurteilung der gesundheitlichen

187

- 3 -

Schäden der Klägerin in zeitlicher Hinsicht unklar ist. Während der Gutachter auf Seite 7 des Gutachtens vorschlägt, die Klägerin wegen vegetativer Dystonie zumindest bis zum Jahre 1953 eine 25 %ige Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuerkennen, hat er auf Seite 8 seines Gutachtens die am 1.11.1953 bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 - 39 v.H. angegeben. Die Frage, welche Leiden damals in einzelnen als Verfolgungsschäden bestanden, hat er mit vegetativer Dystonie und Zahnverlust beantwortet. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen des Zahnverlustes beträgt nach der Auffassung des Gutachters (Formular 3 b auf Seite 8) 0 %, dagegen hat der Sachverständige in der gleichen Rubrik die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen vegetativer Dystonie auf 25 % angegeben. Wenn das Berufungsgericht ungeachtet der bestehenden Unklarheiten das Gutachten dahin auslegt, daß der Sachverständige vorgeschlagen habe, bei der Klägerin wegen vegetativer Dystonie bis 1953 eine Erwerbsminderung von 25 v.H. anzuerkennen, für die Zeit ab 1953 aber ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß eine Besserung eingetreten sei und eine Erwerbsminderung von 25 % nicht mehr in Betracht komme, so handelt es sich hierbei um eine Auslegung des ärztlichen Gutachtens. Die Entscheidung liegt insoweit allein auf tatsächlichen Gebiet. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, steht in diesem Zusammenhang nicht offen. Mit der Beschwerde kann insbesondere nicht geltend gemacht werden, daß diese Auslegung des Berufungsgerichts fehler-



haft sei. Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 nicht besteht, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge nach den §§ 97 Abs. 1 und 225 Abs. 1 Satz 1 zurückzuweisen.

Johannsen

Silden